

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Michalitsch, Weninger, Mag.Schneeberger, Mag. Motz, Friewald, Renner, Herzig, DI Toms und Mag.Wilfing

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Änderung der Landtagswahlordnung – Wahlalter, LT-81/A-1/7

betreffend Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes**

Mit dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. sollen bei künftigen Wahlen zum Landtag diejenigen Personen bereits wahlberechtigt sein, welche spätestens am Wahltag das 18.Lebensjahr erreicht haben. Diese Änderung hat auch Auswirkung auf die Teilnahmeberechtigung an den direktdemokratischen Möglichkeiten laut Landesverfassung. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, dass Personen, die zum Landtag wahlberechtigt sind, auch an den direktdemokratischen Möglichkeiten teilnehmen können. Das Stimmrecht richtet sich weiter nach dem bereits im Gesetz vorgesehenen Stichtag (§ 8 Abs 1), die Möglichkeit der Unterstützungserklärung soll sich nach dem Zeitpunkt der beantragten Einleitung des Verfahrens richten. Damit werden für beide Fälle exakte und eindeutige Regelungen geschaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“